



Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	77-GE/19 97
Datum:	6. OKT. 1997
Verteilt	7. Okt. 1997

Dr. Hajek

ÖAR, P-1010 Wien, Stubenring 2, 1010

An das
Präsidium
des Nationalrates

Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
österreichischen Behindertenverbände

Parlament
1017 Wien

Ihre Zeichen
17.001/11-4/97

Ihr Schreiben vom
18.9.1997

Unsere Zeichen
cac/Stel

Wien
03.10.1997

Betreff:

**Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Klaus Voget)
Präsident


(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlage

Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Betriebshilfegesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997).

Allgemeines:

zu Artikel 7

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (54. Novelle zum ASVG)

Die Intention dieser Novelle zum ASVG, nämlich die Beschäftigten länger im Arbeitsprozeß zu halten und Maßnahmen zur langfristigen Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung zu setzen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Durch einzelne Bestimmungen sind jedoch Härtefälle zu befürchten, die der sozialen Ausgewogenheit widersprechen und daher strikt abzulehnen sind.

So werden z.B. in § 4 Abs. 4 Personen, die in Vereinen tätig sind und dafür eine (Funktionärs)Entschädigung erhalten, Dienstnehmern gleichgestellt und jedenfalls pflichtversichert. Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften etc. wird dies erspart, sofern sie „*nicht schon nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ... pflichtversichert sind*“ (§ 4 Abs. 1 Z 6).

Es müßte daher unbedingt eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales normiert werden, die eine Ausnahmeregelung auch für gemeinnützige, sozial tätige Vereine vorsieht. (§ 49 Abs. 7)

Die Einführung einer **Teilpension** bedeutet de facto die Wiedereinführung von Ruhensbestimmungen, die als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Es scheint unwahrscheinlich, daß sich der VGH von dieser Namensänderung täuschen läßt. Auch ist die Teilpension kontraproduktiv, sowohl im Sinne der Rehabilitation und dem Gedanken der möglichst langen Berufstätigkeit, als auch rein finanzpolitisch gesehen, denn ein geringeres Gesamteinkommen vermindert naturgemäß die zu entrichtenden Steuern und (Sozial)Abgaben, sodaß die gewünschten gesamtbudgetären Einsparungseffekte nicht erreicht werden.

Bei Einführung einer Teilpension ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

- Aufgabe der Erwerbstätigkeit, da die überwiegende Zahl der Betroffenen in niedrigen Einkommenskategorien angesiedelt ist und der Anreiz, beruflich tätig zu sein, zunichte gemacht wird.
- Damit wird die seit Jahrzehnten bewährte Praxis der Rehabilitation verlassen und ein wichtiger Ansatz der sozialen Integration (die wesentlich über berufliche Integration gesteuert wird) zunichte gemacht.
- Auch werden damit alle Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (durch AUVA, PV-Träger und sonstige öffentliche Einrichtungen) hinfällig.
- Das Beitragsaufkommen von Sozialversicherungsträgern und sonstiger Abgaben einhebender Stellen (Finanzamt, Kammern, Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Interessenvertretungen etc.) wird wesentlich vermindert.
- Der angestrebten Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters wird entgegen gewirkt.
- Mit der damit konsequenten sozialen Ausgrenzung der behinderten Menschen wird auch ihre, durch die EU geförderte, Chancengleichheit und Integration unmöglich gemacht und die Zweiklassengesellschaft dadurch weiter forciert.
- Der vorgesehene Einsparungseffekt wird keinesfalls erreicht, denn die Betroffenen würden nicht nur keine Abgaben leisten (siehe oben), sondern durch ihre Nichtberufstätigkeit andere Sozialleistungen in Anspruch nehmen können bzw. müssen. Wie z.B. Ausgleichszulagen, Mietzins- und Wohnbeihilfen, Rezeptgebührenbefreiung, Telefon- und Rundfunkgebührenbefreiung, Fahrpreismäßigungen etc.
- Der damit verbundene Kaufkraftverlust hat selbstverständlich negative Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft.

Bei Einführung einer **Teilpension** steht der erhoffte Einsparungseffekt in keiner vernünftigen Relation zu den negativen Auswirkungen einer solchen Maßnahme und **ist daher abzulehnen**.

Die Teilpension könnte nur dann als sozial verträglich bezeichnet werden, wenn gleichzeitig eine **Pflichtversicherung für den Fall der „Invalidität“** eingeführt würde, die einerseits alle Maßnahmen der Rehabilitation anbietet und andererseits die durch die Arbeitsunfähigkeit der/des Betroffenen bedingten finanziellen Einbußen - sowohl des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers - ausgleicht.

Als Begründung für einen längeren **Durchrechnungszeitraum** und die vorgesehenen Abschläge wird u.a. die längere Lebenserwartung der zukünftigen Pensionsbezieher angegeben. Diese Argumentation trifft für behinderte Dienstnehmer nicht zu, da statistisch erwiesen ist, daß Bezieher einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension eine wesentlich geringere Lebenserwartung aufweisen. Dem dadurch

entstehenden kürzeren Pensionsbezug müßte daher eine entsprechende Besserstellung gegenüberstehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 3

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

§ 6 Abs. 8

Gerade angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit, insbesondere auch im Bereich der behinderten Menschen, erschiene es zweckmäßiger, diese Beträge für Qualifizierungsmaßnahmen und aktive Arbeitsmarktpolitik zu verwenden. In diesem Zusammenhang ist zu befürchten, daß die Abzweigung dieser Mittel aus der Arbeitsmarktförderung eine Ausschöpfung von bereitstehenden ESF-Mitteln wegen mangelnder Kofinanzierungsmöglichkeiten weiter vermindern könnte.

Artikel 7

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

(54. Novelle zum ASVG)

§ 8 Abs. 1 Z 1 lit a

wird ausdrücklich begrüßt.

§ 49 Abs. 7

Es ist nicht einzusehen, daß pauschalisierte Aufwandsentschädigungen lediglich aus dem Sport- und Kulturbereich vom „Entgelt-Begriff“ ausgenommen werden können. Vielmehr würden sich Aufwandsentschädigungen gerade im Sozial- und Behindertenbereich für eine solche Ausnahmeregelung anbieten. Die Verordnungsermächtigung ist daher entsprechend zu ergänzen.

§ 77 Abs. 6:

Die Möglichkeit, pflegende Angehörige in den Kreis der Sozialversicherten mit einzubeziehen, wird begrüßt, es stellt sich jedoch die Frage, weshalb dies nur im Rahmen einer „Weiterversicherung“ möglich sein soll. Es müßte hier unter gleichen Voraussetzungen auch eine Selbstversicherung angeboten und darüber hinaus klargestellt werden, daß eine Weiterversicherung nach dem 30. Lebensjahr des zu pflegenden Angehörigen (§ 18a) möglich ist.

§ 238 Ab. 2

Die Einführung eines längeren Durchrechnungszeitraumes für Personen, die vor Erreichen des Regelpensionsalters in Pension gehen, trifft insbesondere Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionisten. Deren Ansprüche werden bereits durch andere Maßnahmen dieses Entwurfes beträchtlich geschmälert, sodaß eine weitere Verringerung der Ansprüche durch diese Bestimmung keineswegs akzeptiert werden kann. Daran vermag auch die Übergangsregelung bis zum Jahr 2012 nichts zu ändern.

§ 253d Abs. 1 Z 2

Diese Bestimmung würde zu einer eklatanten Verschlechterung für diesen Personenkreis führen und ist daher abzulehnen.

§ 254 Abs. 6

Wie bereits einleitend ausgeführt wird die Einführung einer Teilpension strikt abgelehnt.

Die entsprechenden §§ sind daher zu streichen.

§ 254 Abs. 7

Sofern die Teilpensionsregelung - trotz der angeführten Bedenken - eingeführt wird, sollten die dort genannten Beträge jedenfalls wesentlich angehoben werden. Darüber hinaus sollte der Anrechnungsbetrag jedenfalls nicht nur 50 v.H. der Pension, sondern auch **50 v.H. des Erwerbseinkommens nicht übersteigen dürfen.**

§ 261 Abs. 3 und Abs. 4

Für berufstätige begünstigte Behinderte sollte je nach dem Grad ihrer Behinderung und der Dauer ihrer Berufstätigkeit als begünstigte Behinderte die Verminderung der Steigerungspunkte - bis hin zu einem gänzlichen Verzicht auf eine solche (bei 100 % MdE) - verringert werden.

§ 274

Hier gilt das zu § 254 ff ausgeführte.

Zusatzbemerkungen:**§ 440 ASVG**

Wie bereit in der Stellungnahme zur 53. Novelle zum ASVG im Juni 1996 vorgeschlagen, sollten auch einige Schwachstellen, die sich in der praktischen Arbeit der in § 440 ff ASVG geregelten Beiräte gezeigt haben, saniert werden:

Die Möglichkeit der Stellvertretung der Beiratsmitglieder im Beirat des Hauptverbandes ist unbedingt erforderlich, da bei Verhinderung eines Mitgliedes der Beirat

des betreffenden Sozialversicherungsträgers zur Gänze nicht vertreten ist. Es ist unverständlich, weshalb der Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden eines SV-Trägers nicht auch dessen Stellvertreter im Beirat des Hauptverbandes sein soll.

§ 440a Abs. 3 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Im Interesse der Harmonisierung der Tätigkeit der einzelnen Beiräte ist es notwendig, im Beirat des Hauptverbandes die gleiche Parität zwischen Vertretern der Gruppe der Pensionisten und der Gruppe der Pflegegeldbezieher herzustellen, wie dies in den einzelnen Sozialversicherungsträgern gesetzlich geregelt ist.

Um die Tätigkeit der Beiratsmitglieder zu erleichtern (und teilweise überhaupt zu ermöglichen) ist es notwendig, im Gesetz vorzusehen, daß der Dienstgeber verpflichtet wird, ein Mitglied der Beiräte für die jeweiligen Sitzungen entgeltpflichtig vom Dienst freizustellen.

Um die Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Pensionisten und der Pflegegeldbezieher zu verbessern und auch um den Anschein einer parteipolitisch orientierten Besetzung der Beirats-Funktionen zu vermeiden, scheint es erstrebenswert, den Vorsitz bzw. die Stellvertreterfunktion der jeweils anderen Gruppe zuzuordnen.

Schlußbemerkungen:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Sozialrechtsänderungen stehen der erklärten Haltung der Bundesregierung gegenüber behinderten Menschen, wie sie auch im Behindertenkonzept der Bundesregierung 1993 festgeschrieben ist, zum Teil diametral entgegen. Es ist daher völlig unverständlich, daß diese Vorschläge als „Regierungsvorlage“ dem Parlament zugeleitet werden sollen. Umso mehr, als sie auch dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien widersprechen, in dem es wörtlich heißt: *„Die Regierungspartner werden Maßnahmen setzen, um das vorzeitige Ausscheiden von Menschen in den Ruhestand mit all seinen negativen Wirkungen einzudämmen.“* Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden allerdings das Gegenteil bewirken.

Auch ist zu befürchten, daß ein weiterer Schwerpunkt des Arbeitsübereinkommens damit konterkariert wird, nämlich die Verhinderung der *„Flucht aus dem Arbeitsrecht“* in ungeschützte und unkontrollierte Beschäftigungen.

Die hier geplanten gravierenden Kürzungen - viele behinderte Arbeitnehmer werden plötzlich bis zu 50 % ihres Einkommens verlieren - können keinesfalls akzeptiert

werden. Schon deshalb nicht, weil es sich bei der Einführung der „Teilpension“, wie bereits eingangs erwähnt, de facto um die (verschärfte) Wiedereinführung der Ruhensbestimmungen handelt, die vom Höchstgericht für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben wurden.

Trotz des Versuchs, auch im Beamten-Pensionsrecht Ruhensbestimmungen unter dem Titel „Teilpension“ einzuführen, führt es dennoch zur Ungleichbehandlung, da die Berechnung der Ruhensbeträge für Beamte deutlich günstiger ist, als im ASVG und da für Beamte die Teilpensionsregelung mit Erreichen 65. Lebensjahres wegfällt (§ 2, Abs. 3 Teilpensionsgesetz), im ASVG eine solche Klarstellung jedoch nicht aufscheint.

Weiters wird - entgegen den Zusagen der Regierung - in bestehende Pensionen eingegriffen, da die Teilpension ab dem Jahr 2000 für alle Invaliditäts- und Berufsunfähigkeits-Pensionisten gelten soll. Ist das aber nicht der Fall, würden zwei Klassen von Pensionisten geschaffen, was wiederum dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Bei Zustimmung zu dieser Gesetzesnovelle muß jede/jeder einzelne Abgeordnete die Verantwortung dafür übernehmen, daß damit behinderten Menschen, die trotz ihrer erschwerten Lebensumstände dennoch berufstätig sind, pro Kopf die mit Abstand höchste Quote am "Sparpaket" zugemutet wird. Dies wiederum widerspricht dem erst am 9. Juni 1997 beschlossenen Artikel 7, Abs. 1 der Bundesverfassung.

Es wird daher dringend ersucht, die angeführten Bedenken zu berücksichtigen und **die Anfügung der Absätze 6 und 7 an den § 254 ASVG abzulehnen.**

Die Interessenvertretung der behinderten Menschen (ÖAR) ist gerne bereit, in konstruktiven Gesprächen dazu beizutragen, budgetär notwendige Einsparungen zu unterstützen und grundsätzliche Strukturreformen des österreichischen Sozialversicherungsrechtes mit zu erarbeiten.

Wien, 3. Oktober 1997

**Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)**
1010 Wien, Stubenring 2
Tel: 01 / 513 15 33
Fax: 01 / 513 15 33-150

